

des Gesetzes bedingt sein oder auch bei mangelnder Qualifikation eines Mitarbeiters der Untersuchungsorgane, eines Staatsanwalts, Richters oder Rechtsanwalts entstehen. Diese Widersprüche sind jedoch prinzipiell lösbar, weil die vom Gesetz vorgezeichnete Tätigkeit der Rechtspflegeorgane zur Bekämpfung von Straftaten im Sozialismus zugleich die Wahrung der Grundinteressen jedes einzelnen bedeutet, alles für das Wohl des Menschen zu tun, Sinn des Sozialismus ist.<sup>9</sup>

Deshalb sind für die umfassende Gewährleistung des Prinzips der sozialistischen Gesetzlichkeit im Strafverfahren auch eine Reihe juristischer Garantien geschaffen worden. Sie betreffen die detailliert geregelten rechtlichen Möglichkeiten für eine aktive Mitwirkung der Beteiligten im Strafverfahren, die Verpflichtung der Rechtspflegeorgane, die Verfahrensbeteiligten über die Rechte zu informieren, die Regelungen, die eine Kontrolle der Maßnahmen und Entscheidungen durch übergeordnete Organe ermöglichen, z. B. Beschwerde, Protest, Berufung und Kassation, die Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren, z. B. durch Vertreter der Kollektive, die Öffentlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung usw.

### 3.2.2. *Die Feststellung der objektiven Wahrheit*

Eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung besteht darin, daß jede Straftat aufgedeckt und der Schuldige — und nur der Schuldige — strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Wiederholt hat W. I. Lenin auf den Zusammenhang zwischen Erfüllung dieser Aufgabe und echter Verbrechensprophylaxe hingewiesen.<sup>10</sup>

Die Strafprozeßordnung enthält in der Grundsatzbestimmung des § 8 die Verpflichtung, im Strafverfahren die objektive Wahrheit festzustellen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist für eine gesetzliche und begründete Entscheidung im Strafverfahren und damit für die Realisierung der Aufgaben der sozialistischen Strafrechtsprechung unerläßlich.<sup>11</sup> Nur auf der Grundlage wahrer Erkenntnisse über den Sachverhalt und die sonstigen Umstände der Straftat kann der Angeklagte zur Einsicht in die Verwerflichkeit seiner Handlungen geführt werden. Im gesellschaftlichen Maßstab hängt davon, daß Urteile nur auf wahren Erkenntnissen beruhen, sehr wesentlich das Ansehen der Organe der sozialistischen Strafrechtspflege ab, sowie der Grad, in dem das gerichtliche Urteil gesamtgesellschaftliche Anerkennung findet und so zur Entwicklung des Rechtsbewußtseins, zur Herausbildung und Festigung der Überzeugung von der Gerechtigkeit der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung beiträgt.

Dagegen kann eine falsche Erkenntnis, als subjektiv verzerrtes Abbild der Handlung oder einer strafrechtlich wesentlichen Seite, z. B. über die Identität des

9 Vgl. IX. Parteitag der SED. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1976, S. 19 ff.

10 Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 4, Berlin 1955, S. 399.

11 Vgl. „Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts der DDR zu Fragen der Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30.9.1970“, in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, 11. Bd., Berlin 1971, S. 63.